

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-251

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 11.04.2018
 Aktenzeichen 61.26.02.09

Betreff:

B-Plan Nr. 104 "Gewerbegebiet Nord II", 1. Änderung, Städtebaulicher Vertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
23.04.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
26.04.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt den Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit der Henkel AG & Co. KGaA Düsseldorf gemäß §11 BauGB i.V.m. §9 BauNVO zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ und ermächtigt den Bürgermeister, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form mit dem Vorhabenträger abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ bestimmt.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch die Firma Seraplant GmbH aus Haldensleben besteht die Absicht, das Regiolager Genthin, Fritz-Henkel-Straße von der Fa. Henkel zu kaufen und eine Produktionsstätte zur Düngemittelherstellung aus Sekundärrohstoffen zu errichten.

Die Vorhabenbeschreibung und die Investitionsabsicht sind dem anliegenden Schreiben der Fa. Seraplant vom 10.04.2018 sowie den Lageplanübersichten zu entnehmen.

Um dieses Vorhaben durchsetzen zu können, wird eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ beantragt.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde ursprünglich zur Planungssicherheit für die Errichtung des Regiolagers in der Fritz- Henkel-Straße aufgestellt und als Gewerbeflächen ausgewiesen. Mit der aktuellen Antragstellung sollen Teile dieses Bebauungsplanes in ein Industriegebiet umgewandelt werden, da genehmigungspflichtige Vorhaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auf Industrieauflächen angesiedelt werden sollten.

Es besteht Einvernehmen zwischen der Firma Seraplant und der Firma Henkel, dass die Fa. Henkel die Verfahrenskosten übernimmt und damit für den Abschluss des notwendigen, städtebaulichen Vertrages die Verantwortung übernimmt. Die aktuellen Antragstellungen werden dazu zeitnah überarbeitet. Im anliegenden städtebaulichen Vertrag sind dazu noch einige firmenspezifische Einträge erforderlich, die vor der Vertragsunterzeichnung eingearbeitet werden und keine Auswirkungen auf die Maßgeblichkeit des Vertragsinhaltes haben.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr.104 erfolgt nur unter dem Vorbehalt der Umsetzung des in der Anlage befindlichen, städtebaulichen Vertrages in seinen Grundzügen.

Mit der Beschlussfassung zu diesem Vertrag und der Legitimation des Bürgermeisters zur Unterzeichnung des Vertrages kann der Folgebeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II) wirksam werden.

Die Planinhalte des Bebauungsplans werden im vorgeschriebenen Verfahren ermittelt, unter Beteiligung der maßgeblichen Genehmigungsbehörden und Fachbehörden bestimmt. Die Entscheidung zu den einzelnen Festsetzungen und Abwägungen obliegen dem Stadtrat der Stadt Genthin in mehrfachen Beteiligungsverfahren.

Anlagen:

SR-251, Anlage 1, Entwurf städtebaulicher Vertrag 1. Änderung

SR-251, Anlage 2, Auszug B-Plan Nr. 104 GG Nord II

SR-251, Anlage 3, Schreiben SERAPLANT vom 10.04.2018

SR-251, Anlage 4, Lageplan geplante Anlage Standortlos

SR-251, Anlage 5, 3D-Anlagenbeschreibung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine kassenwirksamen Leistungen für die Stadt Genthin